



Satzung

zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberstenfeld

(Feuerwehrkostenerstattungssatzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), geändert durch Gesetz vom 08.05.1989 (GBl. S. 142) hat der Gemeinderat am 06.12.1990, geändert am 13.10.1994, 20.09.2001, 16.10.2003 und 14.04.2005, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Oberstenfeld Kostenersatz, soweit nicht nach § 2 Kostenfreiheit besteht.
- (2) Der Kostenerstattungspflicht unterliegen insbesondere
 - 2.1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 2.2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 - 2.3. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils gültigen Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 - 2.4. die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen von § 2 erforderlich sind;
 - 2.5. der Feuersicherheitswachdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen;

- 2.6. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
- 2.7. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- 2.8. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage bei Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege.

§ 2 Kostenbefreiung

- (1) Kein Kostenersatz wird erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei
 - 1.1. Schadenfeuern (Bränden); Maßnahmen zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz;
 - 1.2. Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 - 1.3. öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
- (2) Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig. Der Feuersicherheitswachdienst ist kostenersatzpflichtig.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet
 - 1.1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 1.2. der Fahrzeughalter in den Fällen § 1 Abs. 2 Ziffer 2.2;
 - 1.3. der Betreiber in den Fällen § 1 Abs. 2 Ziffer 2.3;
 - 1.4. wer durch sein Verhalten die Leistungen der Feuerwehr erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 - 1.5. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - 1.6. in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 1.7. der Veranstalter in den Fällen § 1 Abs. 2 Ziffer 2.5;
 - 1.8. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - 1.9. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird; wenn öffentliche Feuermeldeleitungswege benutzt werden.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostenerstattungssätze, das Bestandteil dieser Satzung ist und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeuge und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amtshilfe. Leistet die Freiwillige Feuerwehr Oberstenfeld Überlandhilfe i.S.v. § 27 Feuerwehrgesetz, wird Kostenersatz nur nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1.
- (2) Bei einem Einsatz errechnet sich die Höhe des Kostenersatzes aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 4. den Kosten für die verbrauchten Materialien nach Maßgabe von Abs. 3.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu den Kosten zu Abs. 3 zu erstatten.
Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbinder, Filtereinsätze u.ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
- (5) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde gerechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten, ausgenommen die Kosten im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 werden durch Bescheid erhoben.
- (3) Die Kostenschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
Unbilligkeit

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Oberstenfeld vom 21.11.1975 mit den Änderungen des Gebührenverzeichnisses, zuletzt geändert am 01.08.1985, außer Kraft.

Anlage

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze zur Feuerwehrkostenerstattungssatzung

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1. Personalkosten

1.1. Feuerwehrmann (angerückt und im Einsatz)	je Stunde	18,00 EUR
1.2. Feuerwehrmann (angerückt und nicht ausgerückt)	pauschal	10,00 EUR
1.3. Feuerwehrmann (Feuersicherheitsdienst)	je Stunde	10,00 EUR
1.4. Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit	je Mann u. je Stunde	5,00 EUR
1.5. Zuschlag bei Einsätzen zur Bekämpfung von Ölunfällen	je Mann u. je Stunde	3,00 EUR
1.6. bei unbefugtem Alarm	je Mann	25,00 EUR
1.7. Wespenbekämpfung	je Einsatz	50,00 EUR

2. Fahrzeugkosten

2.1. Mannschaftstransportwagen (MTW)	je Stunde	18,00 EUR
2.2. Löschfahrzeug (LF8/6)	je Stunde	65,00 EUR
2.3. Löschfahrzeug (LF 8)	je Stunde	50,00 EUR
2.4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	je Stunde	40,00 EUR
2.5. Löschfahrzeug (LF 16/12)	je Stunde	70,00 EUR
2.6. Drehleiter(DLK 23-12)	je Stunde	95,00 EUR
2.7. Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde	30,00 EUR
2.8. Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	je Stunde	30,00 EUR

3. Gerätekosten

3.1. Tragkraftspritze (TS)	je Stunde	17,00 EUR
3.2. Spezialsauger	je Stunde	13,00 EUR
3.3. Hochleistungslüfter	je Stunde	18,00 EUR
3.4. Kettensäge	je Stunde	10,00 EUR
3.5. Stromaggregat	je Stunde	16,00 EUR
3.6. Arbeitsscheinwerfer	je Stunde	9,00 EUR
3.7. Pressluftatmer einschl. Maske	je Stunde	17,00 EUR
3.8. Mobiles Brandmeldesystem	einmalig	20,00 EUR
	je Tag	7,50 EUR
3.9. Saugschläuche	je lfd. m	1,00 EUR
3.10. Druckschläuche B und C	je lfd. m	0,50 EUR

4. Für Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen, wird ein Kostenersatz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr verlangt.
5. Dem Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage werden bei Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.